

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Garching a.d. Alz
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 20. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Garching a.d. Alz folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	55,00 Euro,
b) eine Familiengrabstätte	74,00 Euro,
c) eine Urnengrabstätte	46,00 Euro,
d) eine Gruft	188,00 Euro.

(2) ¹Die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren sind jährliche Gebühren.

²Sie werden im Voraus erhoben bei

- a) der erstmaligen Vergabe einer Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts auf den gewünschten Verlängerungszeitraum.

(3) ¹In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Benutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. ²Dabei wird jeder angefangene Monat als voller Monat berechnet.

(4) ¹Verlängerungen sind wahlweise für 5, 10 oder 15 Jahre möglich. ²Eine vorzeitige Rückgabe im bezahlten Verlängerungszeitraum von 5 Jahren ist nicht möglich, nach erfolgter Verlängerung von 10 Jahren ist eine Rückgabe nur innerhalb der ersten 5 Jahre möglich, wobei eine Erstattung aber nur ab dem 5. Jahr erfolgt. ³Bei einer erfolgten Verlängerung auf 15 Jahre erfolgt analog dazu eine Rückerstattung nach 5 bzw. 10 Jahren auf die restlichen 15 Jahre.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Grabmachen

1.1.	Grabmachen bis zu einer Tiefe von 1,80 m	200,89 €
1.2.	Grabmachen bis zu einer Tiefe von 2,20 m	242,85 €
1.3.	Gruft öffnen und schließen (Gruft ohne Erde)	103,61 €
1.4.	Gruft öffnen und schließen (Gruft mit Erde)	122,08 €

2. Vorbereiten zum Grabmachen

2.1.	Entfernen von lose verlegten Grabeinfassungen	29,37 €
2.2.	Entfernen von Grabplatten	nach Aufwand

3. Träger

3.1.	Bereitstellung der Träger bei Beerdigung pro Mann	35,67 €
3.2.	Falls Nachbarn, Feuerwehr oder Kriegervereine bei Beerdigung tragen wollen, so ist dies möglich. Es werden jedoch immer 2 Mann verrechnet, da diese die Vorbereitungsarbeiten leisten.	

4. Urnenbeisetzung

- | | | |
|------|-----------------------------|---------|
| 4.1. | ohne Angehörige, ohne Feier | 57,70 € |
| 4.2. | mit Angehörige, mit Feier | 87,59 € |

5. Friedhofsdienst

- | | | |
|------|------------------------------------|---------|
| 5.1. | Abfahren von Überaushub des Grabes | 36,72 € |
|------|------------------------------------|---------|

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Aufstellen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) wird eine Gebühr nach Tarif-Nr. 752 des Kommunalen Kostenverzeichnisses erhoben.
- (2) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Garching a.d. Alz vom 19. Dezember 1984, geändert durch Satzung vom 12. April 2001, außer Kraft.

Garching a. d. Alz, den 20. Dezember 2006
Gemeinde Garching a. d. Alz


Reichenwallner
Erster Bürgermeister

